

Europäischer Sozialfonds

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ESF)

Förderaufruf

des

Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Baden-Württemberg:

„Betriebliches Gesundheitsmanagement: Service- und Vernetzungsstellen“

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des Operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, in der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel", unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft" (AZ: 4-4305.84/16).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) unterstützt mit dem Förderaufruf **„Betriebliches Gesundheitsmanagement: Service- und Vernetzungsstellen“** (BGM-Service- und Vernetzungsstellen) Projekte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Demografische Entwicklungen und Veränderungen der Arbeitsprozesse im Zuge der Digitalisierung – Stichwort Arbeit 4.0 – beeinflussen die Arbeitswelt in erheblichem Maße. Das Thema Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) gewinnt vor diesem Hintergrund zunehmend an Bedeutung. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von körperlichen und psychischen Erkrankungen sowie vorbereitende Maßnahmen auf sich ändernde Anforderungen, bspw. durch die fortschreitende Digitalisierung, werden deshalb immer wichtiger. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kann das Angebot gesundheitsfördernder Maßnahmen einen Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung von Fachkräften darstellen und dazu beitragen, diese an den Betrieb zu binden.

Beschäftigte erwarten, dass längere Lebensarbeitszeiten bei Erhaltung einer guten Gesundheit und Lebensqualität ermöglicht werden und ihnen ein dementsprechendes Arbeitsumfeld, das bspw. auch die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben berücksichtigt, geboten wird.

Insbesondere Inhaber/-innen von KMU und ihre Beschäftigten sehen sich derzeit allerdings angesichts begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen nicht in der Lage, gezielte Maßnahmen des BGM bedarfsgerecht zu entwickeln und umzusetzen. Ziel des Projektauftrages ist es daher, Erwerbstätige, vor allem Beschäftigte und Inhaber/-innen von kleinen und mittleren Unternehmen, für BGM zu sensibilisieren und sie in die Lage zu versetzen, geeignete und wirksame Angebote und Maßnahmen des BGMs zu identifizieren, anzustoßen und langfristig voranzubringen.

Hierzu fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BGM-Service- und Vernetzungsstellen.

Der Projektauftrag trägt dazu bei, die Ziele des Bündnisses für Arbeit und Gesundheit der Landesregierung Baden-Württemberg zu verwirklichen.

Zum statistischen Hintergrund finden Sie in der Anlage ausführliche Informationen zu folgenden Themen:

- Fakten zum Krankheitsgeschehen nach Branchen
- Fakten zum Krankheitsgeschehen nach Geschlecht
- Statistische Ergebnisse zur Personengruppe mit Migrationshintergrund
- Inanspruchnahme von BGF-Maßnahmen

2. Zielgruppe (Projektteilnehmende)

Zielgruppe sind Erwerbstätige in Baden-Württemberg. Erreicht werden sollen nach Möglichkeit Mitarbeiter/-innen und Inhaber/-innen kleiner und mittlerer Unternehmen mit unter 250 Beschäftigten. Erwünscht ist, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass auch Multiplikatoren/Multiplikatorinnen erreicht werden, die ihr Wissen an Kollegen/Kolleginnen, Vorgesetzte, Mitarbeiter/-innen etc. weitergeben können.

Nicht zur Hauptzielgruppe der BGM-Service- und Vernetzungsstellen gehören Bund, Länder, Stadt- und Landkreise, sowie Städte und Gemeinden und deren Beschäftigte (Erwerbstätige in rechtlich selbständigen Unternehmen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen werden, sind förderfähig. Zum Beispiel Stadtwerke GmbH, nicht aber Eigenbetriebe).

3. Wesentliche Inhalte der Förderung

Die Projektträger richten **BGM-Service- und Vernetzungsstellen** ein.

Zu den wesentlichen Aufgaben der BGM-Service- und Vernetzungsstellen gehört,

- als persönliche und direkte Anlaufstellen für Einzelfragen/ -beratungen zum BGM zur Verfügung zu stehen und im Bedarfsfall zu Leistungen von Sozialversicherungsträgern zu beraten,

- Informationen und Wissen zu BGM gezielt auch an Multiplikatoren/Multiplikatorinnen wie zum Beispiel Unternehmerfrauen im Handwerk zu vermitteln und
- BGM-Netzwerkstrukturen zu schaffen, zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie Formen der überbetrieblichen Betreuung zu fördern.

Erwünscht ist, dass die Zielgruppe auf verschiedenen Kommunikationswegen – auch proaktiv – angesprochen wird. Die Angebote können zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein und sich z. B. speziell an Auszubildende, Schichtarbeitende oder an Beschäftigte mit Migrationshintergrund richten.

Aktivitäten in verschiedenen Formaten – von der persönlichen/telefonischen Beratung über beispielsweise Informationsveranstaltungen, Fachvorträge, Workshops, Seminare bis hin zu Netzwerkaktivitäten – werden begrüßt.

Räumliche Ausdehnung

Die Service- und Vernetzungsstellen können entweder branchenspezifisch oder regional ausgerichtet sein und arbeiten grundsätzlich überbetrieblich.

- Eine branchenspezifische Ausrichtung erfordert eine landesweite Orientierung der Service- und Vernetzungsstellen und kann sich auf eine oder mehrere Branchen erstrecken.
- Bei einer regionalen Ausrichtung muss das Angebot branchenübergreifend orientiert sein. Erwünscht ist, dass sich die regionale Ausrichtung nach den zwölf Planungsregionen richtet. Projektanträge mit einem Einzugsbereich unterhalb der Kreisebene werden nicht gefördert.

Wesentliche Inhalte der Angebote sind beispielsweise

- Unterstützung bei der Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen z. B. mit Hilfe einer angemessenen Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und einer angemessenen Betreuung gemäß Arbeitssicherheitsgesetz,
- allgemeine Informationen zum BGM/BGF,
- mehrdimensionale Bedeutung des BGM vermitteln, beispielsweise im Hinblick auf Kostenersparnis, Arbeitszufriedenheit, Arbeitsfähigkeit, Mitarbeitermotivation, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben,

- Aufbau oder Weiterentwicklung eines ganzheitlichen BGM anstoßen,
- Unterstützung bei der Förderung eines nachhaltigen Gesundheitsverhaltens, indem negative Einflüsse auf die Gesundheit aus der Arbeitsumwelt und den Arbeitsbedingungen beseitigt und die Gesundheit durch Änderung des persönlichen Verhaltens gefördert wird,
- Informationen über gesetzliche und Satzungsleistungen der Sozialversicherungsträger zum BGM,
- Informationen über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM),
- Informationen über Angebote anderer Akteure,
- Informationen zu Präventions-, Gesundheits-, Sicherheits- und Teilhabeförderung und deren Umsetzung,
- Themen der Sicherheit und Gesundheit im Betrieb,
- Aufbau und Vernetzung von Erfahrungswissen, z. B. Erfassung und Kommunikation von Modellen guter Praxis,
- Information über bestehende Netzwerke,
- Beitrag zur (Weiter-) Entwicklung vorhandener Netzwerkstrukturen z. B. durch neue Impulse, überbetriebliche Lösungsansätze, Synergieeffekte.

Im Rahmen der Projekte darf kein menschenverachtendes, extremistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Gefördert werden BGM-Experten/BGM-Expertinnen sowie Projektmitarbeiter/-innen, die mit der unmittelbaren Organisation und Umsetzung der Projektaufgaben (dazu zählt bspw. auch die Erfassung von Teilnahmefragebogen) betraut sind.

Nach Möglichkeit sollten die BGM-Experten/BGM-Expertinnen und Projektmitarbeiter/-innen mit ihren Qualifikationen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits benannt werden.

Internes Personal ist bevorzugt einzusetzen. Externes Personal soll nur in untergeordnetem Umfang eingesetzt werden (bspw. Referenten/Referentinnen für Seminare).

Es wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/-innen Berücksichtigung findet, v. a. im Hinblick auf den Anteil von Mitarbeiterinnen und den Anteil von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) zu schaffen.

Fachliche Unterstützung

In fachlicher Hinsicht werden alle geförderten Projekte von Referat 96 des Regierungspräsidiums Stuttgart unterstützt. Es stellt den Projektträgern unterstützend notwendige Fachexpertise zur Verfügung.

Darüber hinaus wird angestrebt (unter Finanzierungsvorbehalt) eine Kommunikations- und Vernetzungsplattform einzurichten, über die den Projektträgern Informationen zur Verfügung gestellt werden und der Austausch untereinander erfolgen kann. Sie dient gleichzeitig zur Vernetzung der Projektträger.

Zur **Erläuterung folgender Punkte** können **Anlagen** (ergänzend zum Antragsformular) eingereicht werden:

Eine ausführliche Beschreibung des Projektkonzepts und der Umsetzungsplanung, unter anderem

- ob eine regionale branchenübergreifende oder eine branchenspezifisch landesweite Ausrichtung umgesetzt werden soll.
- wie sich der Bedarf in den ausgewählten Branchen/Branchenschwerpunkten regional bzw. landesweit darstellt.
- aussagefähige und nachvollziehbare Angaben bezüglich des geplanten Vorgehens zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Informations- und Beratungs- bzw. Schulungsangebots (Konzept/Inhalte/Formate).
- Art und Umfang des geplanten Informationsmaterials / der geplanten Medien.
- bestehender bzw. geplanter Zugang zur Zielgruppe (einschl. Zugang zu den Kontaktdaten bezogen auf eine bestimmte Region oder Branche).
- ggf. Art und Umfang der geplanten Kooperationen mit Partnern/Netzwerken/Einrichtungen/Initiativen etc.

- Einbindung des Projekts im Förderumfeld und Abgrenzung zu anderen Sozialversicherungsträgern, z. B. Gesetzliche Krankenversicherung, Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger.
- Qualifikationen und Berufserfahrungen der im Projekt voraussichtlich eingesetzten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und ggf. Migrationshintergrund (soweit zum Antrags-Zeitpunkt möglich). Begrüßt werden BGM-Experten/BGM-Expertinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium eines gesundheitsbezogenen Studiengangs (z. B. Gesundheitsförderung, Gesundheitsmanagement, Gesundheitswissenschaften, Arbeitspsychologie, Medizin)

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Teilnehmende innerhalb des Projektzeitraums mehrfach an Projektangeboten teilnehmen.

Projektspezifische Kennzahlen

Bitte legen Sie in einer Anlage zum Antragsformular nachvollziehbar dar, in welchem Umfang das Projekt einen Beitrag zu folgenden projektspezifischen Kennzahlen plant:

- Anzahl der persönlichen/telefonischen Einzelanfragen p. a. und Beratungsspektrum,
- Zahl der Multiplikatoren/Multiplikatorinnen, die an Qualifizierungen (Seminaren/Workshops etc.) p. a. teilnehmen einschl. Aufstellung der Themen.

Im Falle einer Bewilligung berichten Sie in den jährlichen Sachberichten über die tatsächlich erreichten Werte.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird die Umsetzung der Projekte begleiten.

4. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder.
Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Es ist erwünscht, dass die Antragstellenden Wirtschaftsnähe haben bzw. enge Kooperationen zur Wirtschaft unterhalten. Dem Antrag können hierzu ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigefügt werden, ebenso zu den bisherigen Erfahrungen, Kenntnissen und Kompetenzen der Antragsteller im Bereich des BGM.

EDV-technische Voraussetzungen

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuwendungs-Management) zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

5. Monitoring: Teilnahmefragebogen (Stammblattdaten) sowie Output- und Ergebnisindikator

5.1 Teilnahmefragebogen

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro beratenem/beratener bzw. begleitetem/begleiteter Projektteilnehmer/-in zu erfassen und in der Regel mehrfach zu aktualisieren.

Von allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die mit einer wahrnehmbaren Intensität von mindestens ca. acht Stunden am Projekt beteiligt sind – also nicht nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt teilnehmen – sind umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnehmerfragebogens zu erfassen.

Den Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft finden Sie unter

<http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/projektaufrufe-des-foerderbereichs-wirtschaft/>.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** (eine von der L-Bank in ZuMa zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten) zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig sein und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa (Zuschuss-Management) hochladen.

Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktdatentabelle** einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank (<https://zuma.l-bank.de>) bzw. auf das ISG-Portal (<https://www.isg-institut.de/bw>) hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen. In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

Teilnehmer/-innen, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als **Bagatellteilnehmer/-innen** im Verwendungsnachweis und im Sachbericht zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmer/-innen ist zulässig.

Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und auch nach dem Ende des Projekts die für das Projektmonitoring und eventuelle Evaluierungen erforderlichen Angaben machen.

5.2 Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

5.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

"Erwerbstätige, auch Selbstständige"

Von allen betreuten Projektteilnehmern/Projektteilnehmerinnen, für die ein Teilnahmefragebogen ausgefüllt wurde, zählen lediglich diejenigen, die erwerbstätig sind, zum Output. Zu den Erwerbstätigen gehören auch Auszubildende und Teilnehmer/-innen mit Minijob.

5.2.2 Ergebnisindikatoren

Mit dem kurzfristigen Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender kurzfristiger Ergebnisindikator:

"Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen."

Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Teilnahme im Projekt, in der Upload-Tabelle anzugeben, ob diese/-r eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt hat. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen.

Für die Teilnehmer/-innen ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt.

Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmer/-in alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon müssen auf Anforderung vorgelegt werden können.

Der lt. Operationellem Programm für den ESF anzustrebende Zielwert des kurzfristigen Ergebnisindikators liegt bei 98%.

Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik über Teilnehmerbefragungen ermittelt.

6. Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität“ sowie die Querschnittsthemen „Transnationale Kooperationen“ und „Soziale Innovation“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.esf-bw.de/esf/der-esf-2014-2020/querschnittsziele> und in der Online-Materialsammlung der Agentur für Querschnittsziele im ESF auf der Webseite <http://www.esf-querschnittsziele.de/gleichstellung/materialsammlung/methoden-und-instrumente/>.

6.1 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Entsprechend der Ausführungen in der Anlage ist die Verteilung der Geschlechter bei der Inanspruchnahme der Maßnahmen im Wesentlichen von der Geschlechterverteilung innerhalb der Branche abhängig.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

6.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Mit Blick auf Erwerbstätige mit Behinderung wird begrüßt, wenn das Angebot auch Informationen über das Betriebliche Eingliederungsmanagement umfasst.

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind. Im Falle einer Projektzusage ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung von Bedeutung.

6.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind erwünscht. Es wird begrüßt, wenn Erwerbstätige aus Bereichen wie z. B. private Forstwirtschaft und Gartenbau in die Angebote eingebunden werden. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

6.4 Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaauraum (<http://donauraumstrategie.de/>).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der Webseite des Bundes unter www.interreg.de und auf der baden-württembergischen Webseite www.interreg-bw.de.

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>.

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

6.5 Soziale Innovation

Begrüßt werden sozial-innovative Projektansätze. Dies geschieht bspw. dadurch, dass in die Angebote der BGM-Service- und Vernetzungsstellen gezielt auch Teilnehmer/-innen aus Branchen/Unternehmen eingebunden werden, die mit in Gesellschaft und Wirtschaft tendenziell Benachteiligten – wie körperlich oder geistig eingeschränkte Menschen, (entlassene) Strafgefangene, drogenabhängige oder geflüchtete Menschen – arbeiten.

7. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:
Sie informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dazu verwenden Sie bitte die unter <http://www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos/> abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.
- Aushang eines ESF-Plakats:
Eine Vorlage für das ESF-Plakat finden Sie unter www.esf-bw.de.
Bitte ergänzen Sie das Plakat mit Informationen zu ihrem Projekt und hängen das Plakat gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus.
- Hinweis auf der Webseite:
Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o. ä.).

8. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan):

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/-innen, welche die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. wahrnehmen.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/-innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).

Honorare für externes Personal sind bis zu einem Tagessatz von 800 EUR zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o. ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** als direkte Personalausgaben förderfähig und nicht im Projekt abrechenbar.

Aufschlag auf die direkten Personalkosten

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15% zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter <http://www.esf-bw.de/esf/service/download-center/rechtlicher-strategischer-rahmen/?L>.

9. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **50%** aus Mitteln des ESF.

Eigene Mittel der Antragsteller und / oder Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **50%** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Erwünscht sind kostenlose Angebote der Service- und Vernetzungsstellen. Werden Einnahmen erzielt, bspw. Teilnahmegebühren für Seminare oder Beratungen, sind diese in den Finanzierungsplan einzubringen.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kostenpositionen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Anlagen

- Kofinanzierungsbestätigungen sind beizufügen.
- Freistellungserklärungen, falls eigenes Personal für das Projekt freigestellt werden soll.
- Berechnungsgrundlagen: die Finanzierungsbeiträge sind genau zu spezifizieren und nachvollziehbar zu erläutern.

10. Antragsfrist

Anträge können bis zum **22. Mai 2019** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Bitte senden Sie Ihren Antrag auch elektronisch an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.

Antragsvordrucke sind unter www.esf-bw.de abrufbar.

11. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Oktober 2019 und endet voraussichtlich spätestens am 30. September 2021.

Verlängerungsoption: Das Wirtschaftsministerium hat die Option, geeignete Projekte ohne nochmaligen Projektauftrag bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

12. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erfolgt nach folgenden vom ESF-Begleitausschuss festgelegten Kriterien:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragsteller / der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region oder einer Branche.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

Antrag und Anlagen

Das Projekt ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann.

Beschränken Sie Ihre **erläuternden Anlagen auf maximal 20 Seiten** und ordnen Sie Ihre Ausführungen in der Anlage eindeutig einer Frage des Antrags zu. Kooperationsvereinbarungen, Kofinanzierungsbestätigungen und Letters of Intent können Sie darüber hinaus beifügen.

Die Antragsteller sind für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

Die eingereichten Anträge, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, sind verbindlich und können von den Antragstellern im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

13. Rechtliche Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Die Maßnahme muss dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen entsprechen. (Art. 6 und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Diese finden Sie im Internet unter www.esf-bw.de.

14. Ansprechperson

Frau Julia Vischer

0711 123-2399

Julia.Vischer@wm.bwl.de

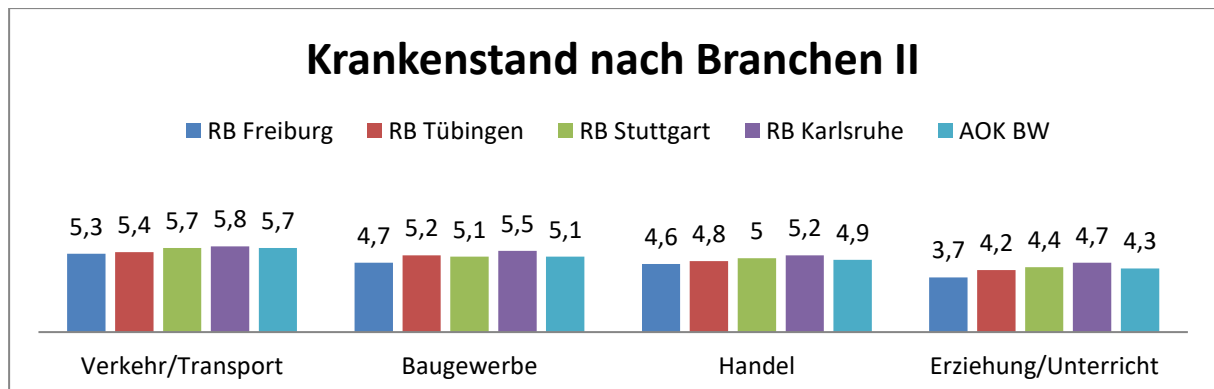
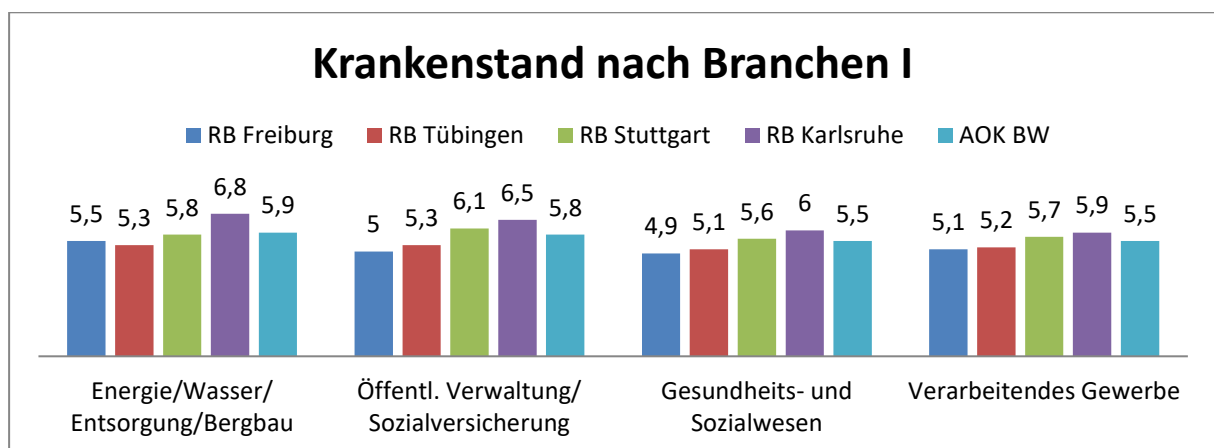
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Stand: 27. Februar 2019

Anlage: Statistische Hintergrundinformationen

Fakten zum Krankheitsgeschehen nach Branchen

Daten der AOK Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 zeigen deutliche branchenspezifische Unterschiede in Bezug auf den durchschnittlichen Krankenstand. Abb. 1 enthält zusätzlich eine Differenzierung nach Regierungsbezirken. Zu beachten ist, dass es branchenspezifische Besonderheiten gibt, so ist z. B. die Quote der Verletzungen aufgrund von Arbeitsunfällen in der Forst- und Landwirtschaft am höchsten (vgl. Abb. 2).



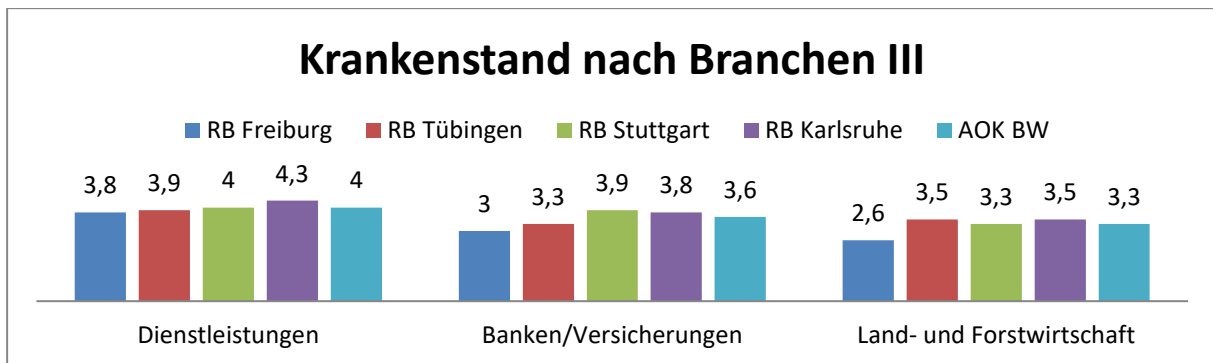


Abb. 1: Krankenstand nach Branchen und Regierungsbezirken - AOK Baden-Württemberg 2017¹

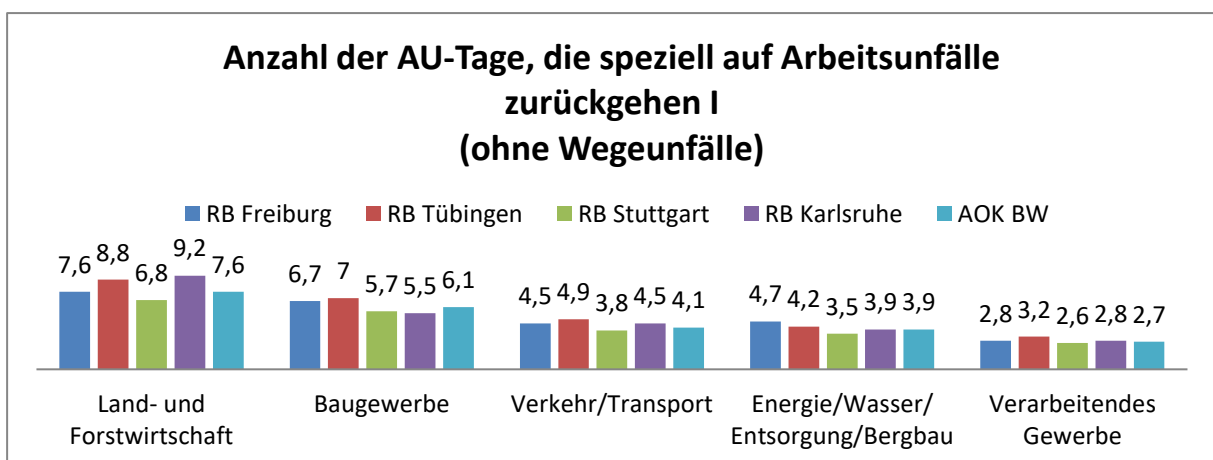


Abb. 2: Anzahl AU-Tage, die auf Arbeitsunfälle zurückzugehen nach Branchen und Regierungsbezirken - AOK Baden-Württemberg 2017²

Fakten zum Krankheitsgeschehen nach Geschlecht

In den Gesundheitsberichten der Krankenkassen – oder z. B. auch der Bundesverwaltung – zeigt sich, dass Frauen durchschnittlich eine leicht erhöhte Fehlzeitenquote haben im Vergleich zu Männern (vgl. Abb. 3). Auch das Spektrum der Krankheiten ist unterschiedlich (vgl. Abb. 4).

¹ Quelle: WidO Wissenschaftliches Institut der AOK. AOK-Gesundheitsbericht 2017: Fehlzeiten in der AOK Baden-Württemberg (unveröffentlicht). Datenbasis: 2.414.368 beitragspflichtige Mitglieder der AOK Baden-Württemberg, davon 1.339.657 Mitglieder männlich (55,5%) und 1.074.711 weiblich (44,5%).

² dto.

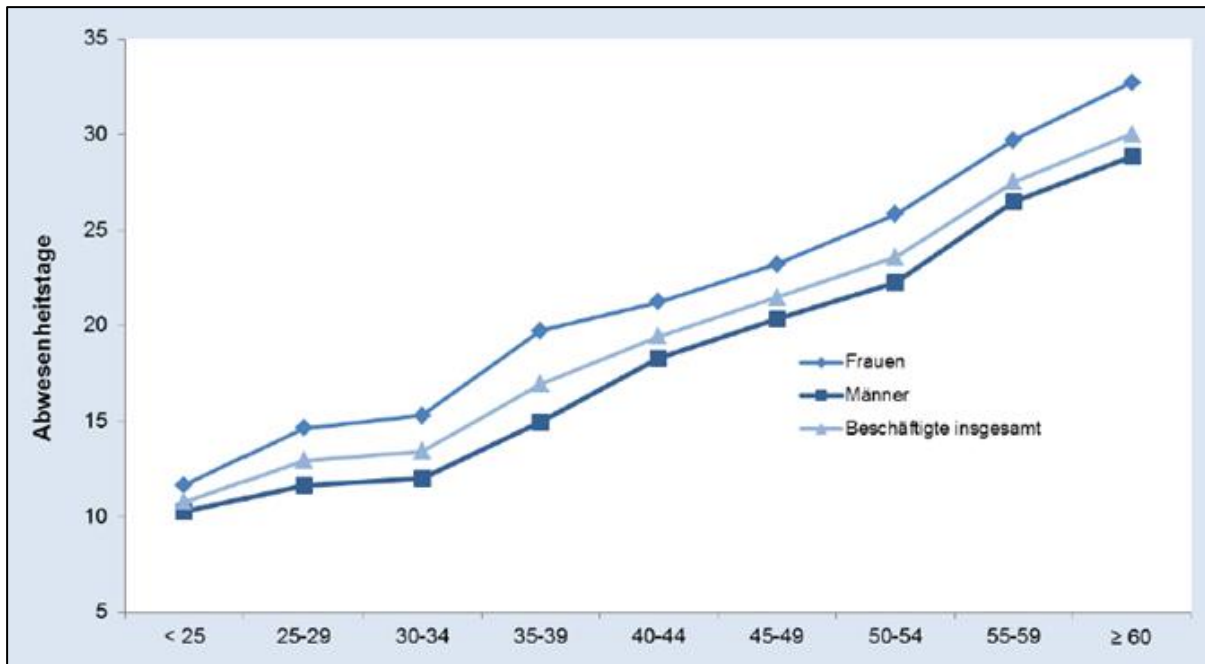


Abb. 3: Typischer Verlauf von Fehlzeiten nach Alter und Geschlecht³

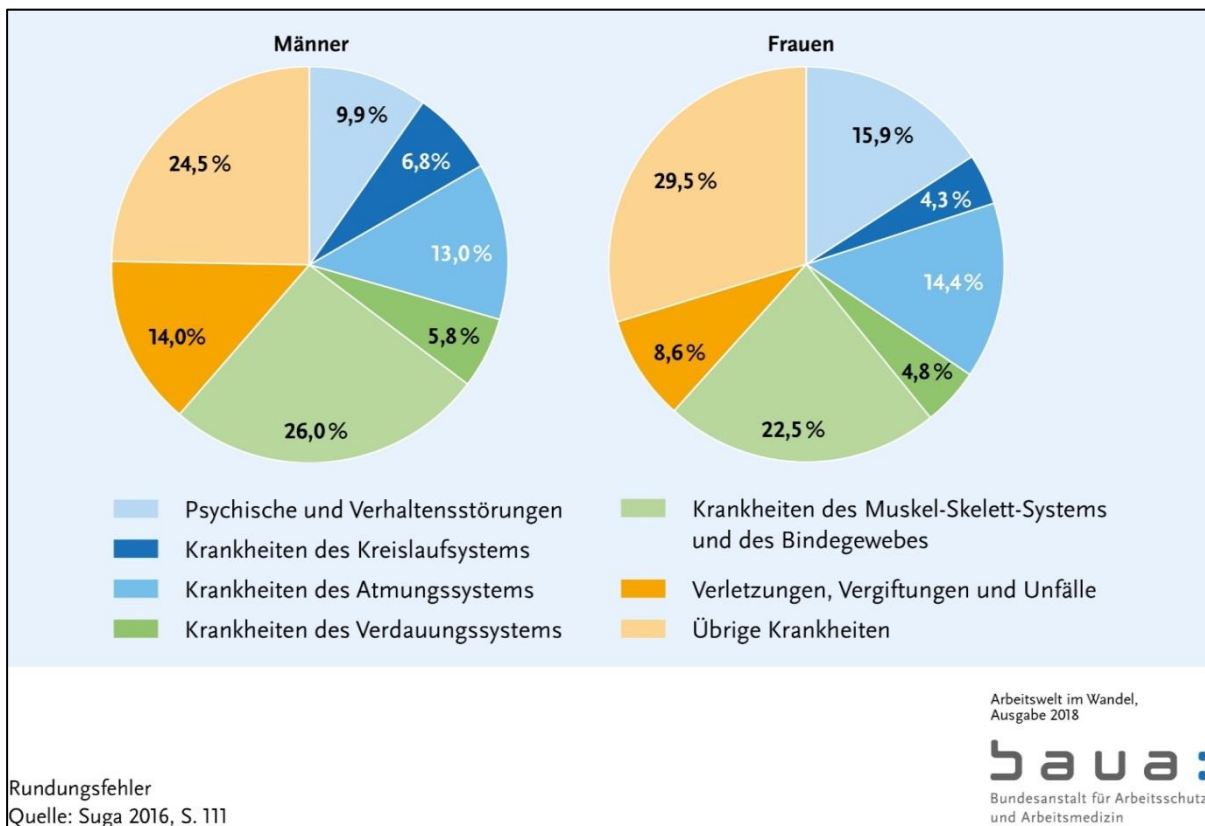


Abb. 4: Verteilung der Arbeitsunfähigkeit nach Diagnosegruppen und Geschlecht

³ Quelle: Bundesministerium des Innern, Gesundheitsförderungsbericht 2016 der unmittelbaren Bundesverwaltung – einschließlich Fehlzeitenstatistik, S. 62.

Statistische Ergebnisse zur Personengruppe mit Migrationshintergrund

Insgesamt ist die Datenlage zum Krankheitsgeschehen von Personen mit Migrationshintergrund sehr spärlich. Daten des Fehlzeiten-Reports 2010 zeigen eine Differenzierung der empfundenen Belastungen bei Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund⁴. Diese Unterschiede zeigen sich in einer geringer empfundenen Unterstützung durch Vorgesetzte sowie einer fehlenden Integration. Darüber hinaus ist auffällig, dass Beschäftigte mit Migrationshintergrund häufiger unter gesundheitlichen Beschwerden, wie Rücken- und Schulterschmerzen, Schlafstörungen und allgemeine Müdigkeit sowie Niedergeschlagenheit und Nervosität leiden (vgl. Abb. 5). Häufigere krankheitsbedingte Fehlzeiten von Beschäftigten mit Migrationshintergrund können die Folge sein. Die aktuelle Datenlage liefert hierzu derzeit keine belastbaren Werte.

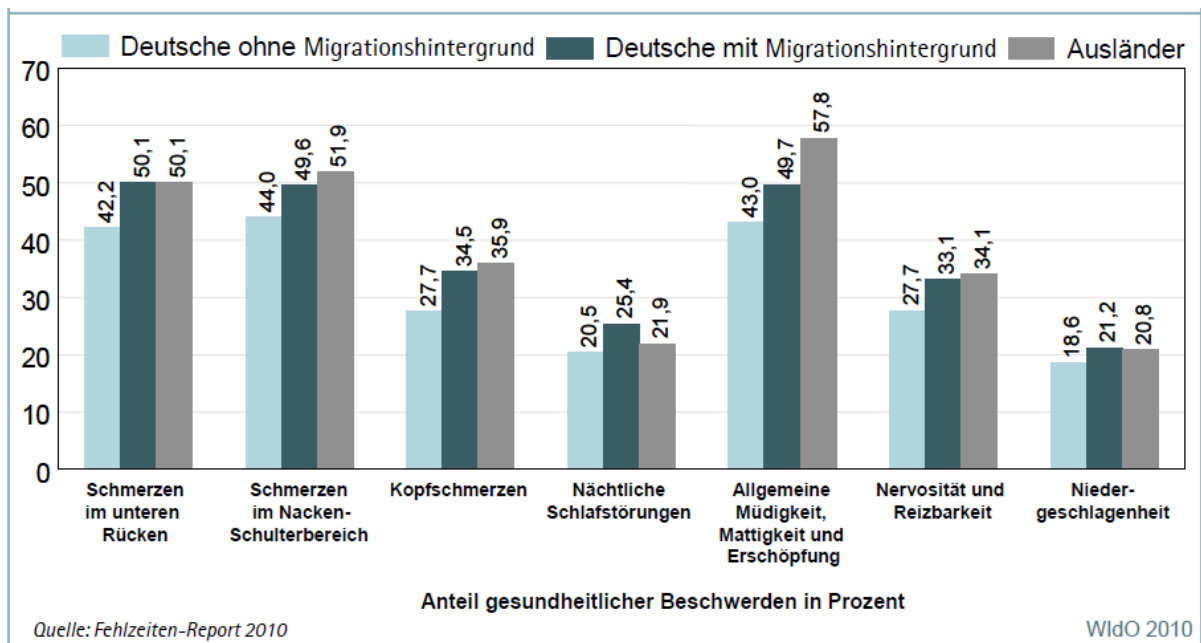


Abb. 5: Gesundheitliche Beschwerden bei Personen ohne/mit Migrationshintergrund

⁴ Badura, B., Schröder, H., Klose, J., & Macco, K. (Eds.). (2010). Fehlzeiten-Report 2010: Vielfalt managen: Gesundheit fördern-Potenziale nutzen. Springer-Verlag.

Eine spezifische Unterstützung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund durch Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) wird bereits in einem sehr geringen Maß umgesetzt (vgl. Abb. 6). Eine Erweiterung dieser zielgruppenspezifischen Angebote kann zu einer Verbesserung von gesundheitlichen Beschwerden und einer besseren Integration in das Unternehmen beitragen.

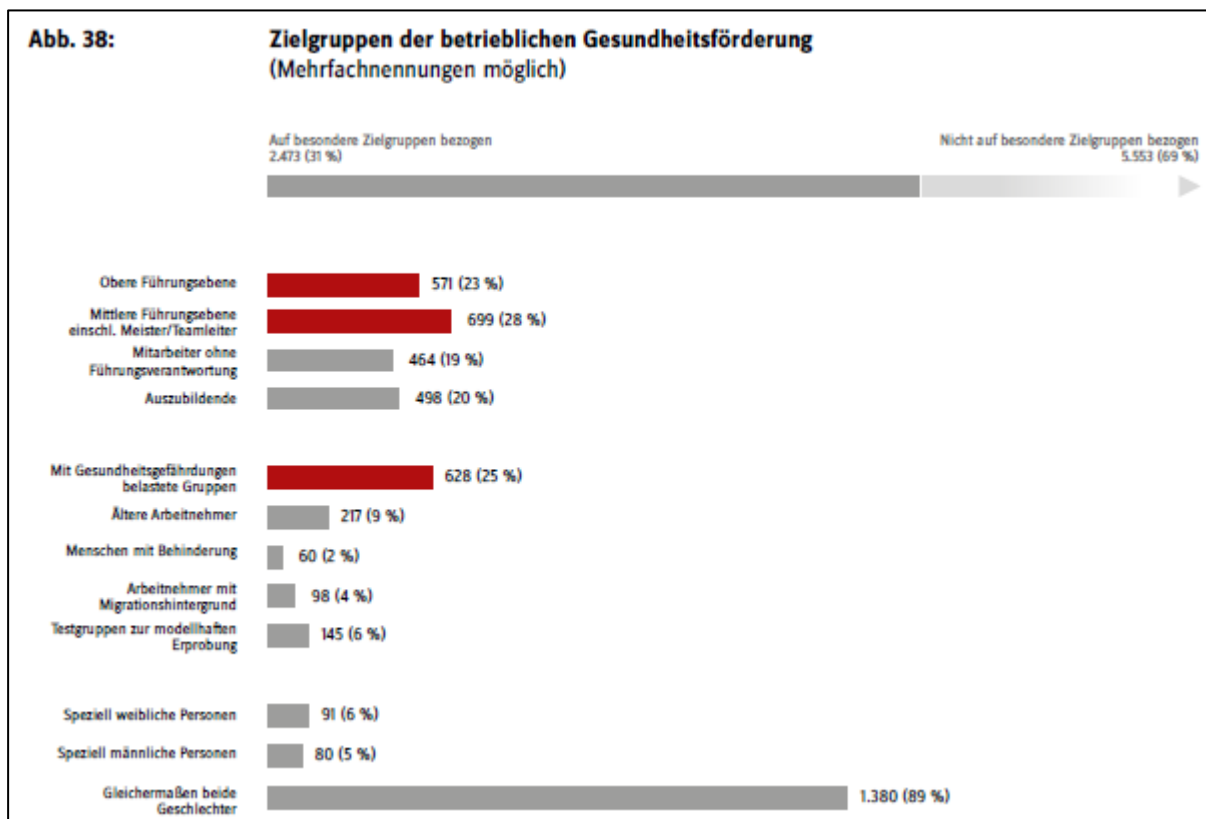


Abb. 6: Zielgruppen der betrieblichen Gesundheitsförderung⁵

Inanspruchnahme von BGF-Maßnahmen

Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen grundsätzlich der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung aller Beschäftigtengruppen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund etc. Dies gilt vor allem für verhältnisorientierte Maßnahmen.

Beck et al. kamen zu dem Ergebnis, dass es zwischen Männern und Frauen in Bezug auf die Teilnahmequote an BGF-Maßnahmen keine sonderlich ausgeprägten

⁵ Quelle: GKV-Spitzenverband, Berlin; Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Essen. Präventionsbericht 2018 (Berichtsjahr 2017), S. 95.

Unterschiede gibt und kein generelles Ungleichgewicht besteht. Die Autoren weisen aber darauf hin, „... dass die Muster geschlechtsspezifischer Inanspruchnahme – wie in anderen Surveys nachgewiesen – je nach Maßnahmenart deutlich differieren können.“⁶

Damit wird angesprochen, dass bei Angeboten zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention – also z. B. übliche Entspannungs- und Bewegungskurse, die außerhalb des Betriebs oder auch innerbetrieblich angeboten werden – der Großteil der Teilnehmenden weiblich ist (vgl. Abb. 7).

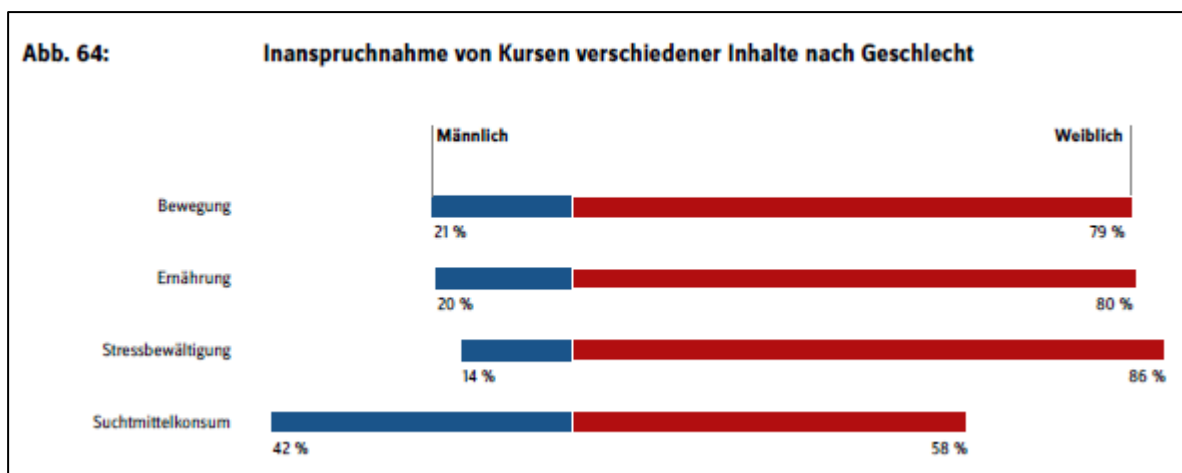


Abb. 7: Inanspruchnahme von Angeboten der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach Geschlecht⁷

Bei Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, die bedarfsorientiert geplant und arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden, ist die Verteilung der Geschlechter bei der Inanspruchnahme der Maßnahmen im Wesentlichen von der Geschlechterverteilung innerhalb der Branche abhängig. Die Analysen der gesetzlichen Krankenkassen zeigen, dass z. B. im produzierenden Gewerbe der Männeranteil an BGF-Maßnahmen überwiegt, in anderen Branchen (Pflege, Gesundheitsdienste etc.), wird der Frauenanteil an den Präventionsmaßnahmen höher sein, weil er auch in der Grundgesamtheit höher ist.

⁶ Beck, D., & Lenhardt, U. (2016). Betriebliche Gesundheitsförderung in Deutschland: Verbreitung und Inanspruchnahme. Ergebnisse der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragungen 2006 und 2012. *Das Gesundheitswesen*, 17(01), 56-62, S. 61.

⁷ Quelle: GKV-Spitzenverband, Berlin; Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Essen. Präventionsbericht 2018 (Berichtsjahr 2017), S. 123.